



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. März 2015

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab und der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Rumpler III“ der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2015



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2015



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Charlotte Krapf **aus Weiden i.d.OPf.**

welche am 14. Februar 2015 im 73. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war im Februar 1973 als Schwesternhelferin am Kreiskrankenhaus in Neustadt a.d. Waldnaab in den Dienst des Landkreises getreten.

Bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im Februar 1994 war Frau Krapf in der chirurgischen Männerabteilung als Schwesternhelferin eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehörten die Grundpflege der Patienten und die Mitwirkung bei der medizinischen Behandlung.

Frau Krapf war bei den Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt. Sie setzte sich stets zuverlässig und unermüdlich für das Wohl der Patienten ein.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2015

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende



21/22-0220-139/2014

Verordnung
zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab
und der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab und der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Ausgliederung				Eingliederung	
aus dem Gebiet	Fl.-Nr.	Fläche in m ²	Gemarkung	in das Gebiet	Gemarkung
der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	1467/1	230	Neustadt a.d. Waldnaab	der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab	Altstadt a.d. Waldnaab
Summe		230	von Neustadt/WN nach Altstadt/WN		

Zugleich ändern sich mit den kommunalen Grenzen auch die Grenzen der Gemarkungen Altstadt a.d. Waldnaab und Neustadt a.d. Waldnaab (Nr. 3.2 Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderungen in der Benennung, im Bestand und in der Begrenzung von Gemarkungen (GmkgÄndBek) vom 19. September 2006 (FMBl 2006, 183)).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 04.03.2015
Landratsamt

Dr. Scheidler
Regierungsdirektor





BAUAMT

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Rumpler III“ der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab

Die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Beschluss vom 03.03.2015 den Bebauungsplan für das Gebiet „Rumpler III“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab (Bauamt, Zimmer 5, Stadtplatz 2-4, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neustadt a.d.Waldnaab, 04.03.2015

Stadt Neustadt a.d.Waldnaab


Rupert Troppmann
1. Bürgermeister



**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 210.066,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.541,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 173.232,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 62 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.794,06 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 mit insgesamt 62 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 04.03.2015, Nr. 21/22-941-24/2015, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Am Rathaus 5, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 09.03.2015

Beimler

Beimler
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2 0 1 5

I.

Auf Grund der §§ 16 (ff.) der Verbandssatzung, der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2060-6-1-I), i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 5 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 5 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	284.530,--
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>83.675,--</u>
Gesamt	<u><u>€ 368.205,--</u></u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01. 2 0 1 5 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.01.2015 Nr. 21/22-941-10/2015 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Kirchenstr.7 in 92637 Theisseil-Letzau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushaltsplan das gesamte Jahr über während der Dienststunden jeden Montag von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus, Kirchenstraße 7 in 92637 Letzau eingesehen werden.

Theisseil, 23.02.2 0 1 5

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Marianne Rauh
Verbandsvorsitzende

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.